

FAQs – Klimafitte Kulturbetriebe

1.) Können Mieter von Gebäuden als AntragstellerIn auftreten?

Im Rahmen des Förderprogrammes können Mieter von Gebäuden als Förderwerber auftreten, wenn diese allerdings einen bestehenden Mietvertrag über zumindest 10 Jahre bzw. unbefristeten Mietvertrag und eine Einverständniserklärung des Vermieters über die Umsetzung der geplanten Maßnahmen als zulässige Voraussetzung vorweisen können.

2.) Wie wird bei Zubauten und Erweiterungen umgegangen?

Generell sind die Kosten für Gebäudeerweiterungen bzw. Zubauten nicht förderbar und werden anteilig (bezogen auf die Fläche) von den gesamten Kosten in Abzug gebracht (siehe z.B. thermische Gebäudesanierung). Bei der Umstellung auf eine klimafreundliche Heizung gibt es keinen anteiligen Abzug der Kosten.

2.1. Wie wird ein teilweiser Abriss des Gebäudes gewertet?

Es können nur Sanierungsmaßnahmen an bestehenden und bisher beheizten Bauteilen gefördert werden. Erweiterungen (Vergrößerung der beheizten Bruttogrundfläche) werden aliquot von den gesamten umweltrelevanten Kosten von der KPC in Abzug gebracht. Im Antrag sind jedoch die gesamten Sanierungskosten (z. B. inklusive Dämmung des Zubaus) anzugeben.

Auch bei einer Gebäudeerweiterung muss der Charakter einer thermischen Gebäudesanierung gegeben sein. Die Reduktion des Heizwärmebedarf muss maßgeblich durch Sanierungsmaßnahmen beim Bestand erfolgen. Wird ein Gebäude teilweise abgerissen, kann es als „Thermische Sanierung“ gefördert werden, wenn der überwiegende Teil der tragenden Bauteile bestehen bleiben und dieser Teil auch thermisch saniert wird. Ansonsten gilt das Gebäude als Neubau. In der Betrachtung der bestehenden, tragenden Bauteile unberücksichtigt bleiben Fundamente und Bodenplatten.

3.) Definition eines hocheffizienten bzw. klimafreundlichen Fernwärme- und Fernkältesystems

Klimafreundliches Nah-/Fernwärmesystem: mindestens 50 % der Energie stammen aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 %, der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen.

Hocheffizientes Nah-/Fernwärmesystem: mindestens 80 % der Energie stammen aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

4.) Gemischte Nutzung des Gebäudes (Kulturbetrieb und andere Nutzung)

Wird das Gebäude sowohl für den Kulturbetrieb als auch für andere Zwecke (z.B. Mietwohnung bzw. Geschäftslokal) genutzt, müssen die geplanten Maßnahmen mind. zu 80% den Räumlichkeiten des Kulturbetriebes dienen. Übernachtungsmöglichkeiten für Kunstschaffende bzw. Bühnenarbeiter innerhalb der Räumlichkeiten des Kulturbetriebes zählen zur Nutzung als Kulturbetrieb.

Untergeordnete andere Nutzungen werden mitgefördert.

Beispiele:

Thermische Gebäudesanierung: hier muss 80% der Flächen des sanierten Gebäudes (bzw. Gebäudeteils) vom Kulturbetrieb genutzt werden. Wird nur ein Gebäudeteil (z.B. das Erdgeschoß) vom Kulturbetrieb auf eigene Rechnung saniert, so gelten die Anforderung der 80% Nutzung für diesen Gebäudeteil.

Umstellung der Beleuchtung auf LED: hier müssen mind. 80% der Flächen, die auf LED umgestellt werden, als Kulturbetrieb genutzt werden.

5.) *Thermische Gebäudesanierung*

5.1. *Anforderungen an den Heizwärmebedarf*

Es muss gemäß Energieausweis (OIB-Richtlinie 6, Stand 2015 oder 2019) für das sanierte Gebäude folgender referenzierter Heizwärmebedarf (HWB_{Ref,RK} angegeben in kWh/m²a) erreicht oder unterschritten werden:

$$HWB_{Ref,RK} \leq 22 \times (1+2,5 / l_c) \times H_{corr} \text{ und gleichzeitig } f_{GEE} \leq 0,9$$

- HWB_{Ref,RK} jährlicher ref. Heizwärmebedarf des san. Gebäudes laut Energieausweis [kWh/m²a]
- f_{GEE} Gesamt-Energieeffizienzfaktor des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
- l_c charakteristische Länge des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
- H_{corr} Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschoßhöhe (H_{corr} = 1 bei 3 m Bruttogeschoßhöhe); H_{corr} = V_{br} / (3 x BGF)
- V_{br} konditioniertes Bruttovolumen des Gebäudes [m³] laut Energieausweis
- BGF konditionierte Brutto-Grundfläche [m²] laut Energieausweis

5.2. *Vorlage von Energieausweisen bei unterschiedlichen Nutzungen (z.B. Kulturbetrieb und Wohnungen)*

Bei der Antragstellung sind separate Energieausweise für jede einzelne zur Sanierung vorgesehene Nutzung, jeweils vor (Bestand) und nach der Sanierung (Planung) erforderlich. Die Zuordnung zu einer der Gebäudekategorien erfolgt anhand der überwiegenden Nutzung, sofern die anderen Nutzungen jeweils 250 m² Netto-Grundfläche nicht überschreiten. Zubauten, welche im Zuge der thermischen Gebäudesanierung errichtet werden, sind im Energieausweis zu berücksichtigen und der entsprechenden Zone zuzuordnen. Details zu den Zonierungsvorgaben für den Energieausweis können Sie der OIB-Richtlinie 6 und dem Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ entnehmen (www.oib.or.at).

6.) *Wie soll das Nachhaltigkeitskonzept aussehen?*

Das Konzept soll die **Bemühungen des Betriebs** im Sinn einer umfassenden Ökologisierung unterstreichen. Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Darstellung der möglichen Maßnahmen und Verbesserungen im Sinne von energetischen, sozialen oder ökologischen Aspekten (z.B. Überlegungen in Bezug auf Abfallreduktion, Wassereinsparmaßnahmen, Teamentwicklung, Energiesparmaßnahmen) aus der Sicht des Kunst- und Kulturbetriebes. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen auf jeden Fall in einem Nachhaltigkeitskonzept aufscheinen.

7.) *Wie soll die Umsetzungsplanung aussehen?*

Es ist eine unabhängige Energieberatung vor Antragstellung in Anspruch zu nehmen und ein Umsetzungskonzept (inkl. Kostenschätzung und Energieeinsparung) vorzulegen. Eine Darstellung der Endenergieeinsparung (kWh/a) durch nachvollziehbare Gegenüberstellung des Energieverbrauchs vor und nach Umsetzung der beantragten Maßnahme. Darstellung der Umstellung auf erneuerbare Energien (kWh/a).

8.) *Was kann unter Maßnahmen zur Einsparung von CO₂-Emissionen gefördert werden?*

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie wie zum Beispiel der Einsatz von Wärmerückgewinnungen oder der Einbau von klimaintelligenter Mess-, Steuer- und Regelungstechnik bei Kulturbetrieben.

9.) *Können gemeinnützige Vereine einreichen?*

Ja, gemeinnützige Vereine können auch einen Antrag stellen. Als sogenannte „Nicht-Wettbewerbsteilnehmer“ gelten allerdings nur Personen bzw. Organisationen, die im Zuge ihrer Tätigkeit nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen bzw. Organisationen stehen und deren Tätigkeiten als gemeinnützig bzw. als der Daseinsvorsorge dienend angesehen werden können, wie z.B. gemeinnützige Vereine oder Konfessionsgemeinschaften.

10.) *Wird eine Energieberatung als eigene Maßnahme gefördert?*

Nein, wird sie nicht. Die Inanspruchnahme einer Energieberatung wird nur im Sinne der Umsetzung der in Leitfaden angeführten Maßnahmen und der dabei resultierenden CO₂-Einsparungen mitgefördert. Eine reine Förderung der Energieberatung ist nicht vorgesehen.

11.) *Ist der Zeitpunkt der Einreichung für die Reihung von Bedeutung?*

Nein, der Zeitpunkt der Einreichung ist nicht von Bedeutung. Die Anträge werden nicht nach den Einlagen (First Come/First Serve) gereiht. Die AntragstellerInnen haben die Möglichkeit bis zum jeweiligen Ende der Ausschreibung Projekte einzureichen.

12.) *Kann jeder Energieberater beauftragt werden oder gibt es eine notwendige Zertifizierung?*

Nein, es kann jeder Energieberater beauftragt werden, solange es sich um einen unabhängigen Berater handelt und die Inhalte des Energieberatungsberichtes vollständig sind.

13.) *Sind die Kosten und die Montage von Solardachziegeln eine förderfähige Maßnahme?*

Ja, es handelt sich dabei um eine förderfähige Maßnahme, da die PV-Module bereits auf den Dachschindeln verbaut sind und der PV-Anlage eindeutig zugeordnet werden können. Die nicht zur PV-Anlage zugehörige Dacheindeckung wird weiterhin als nicht förderfähig betrachtet.

14) Zählen Materialien, die in Eigenleistung verbaut werden zu den nicht förderfähigen Kosten?

Ja, außer wenn eine Fremdfirma hauptverantwortlich für den Einbau der Materialien ist und durch das Unternehmen schriftlich belegt und unterzeichnet ist. Somit kann eine teilweise Mithilfe gewährt werden.

15) Sind Ist der Austausch von einem konventionellen Filmprojektor zu einem Laserprojektor eine förderfähige Maßnahme?

Ja, diese Optimierung ist förderungsfähig, allerdings ist eine Bestätigung über eine Behaltfrist von zumindest 10 Jahren zu erstellen und zu unterzeichnen. Anzugeben ist diese Maßnahme unter Punkt 4.7 im Dokument „Projektbeschreibung“ inkl. dem verwendenden Energieträger und dem jeweiligen Verbrauch vor und nach Umsetzung der Maßnahme.

16) Zählen die Nutzung einer Kultureinrichtung mit mehreren Funktionen, wie regionaler Musikschulstandort, vereinseigene Ausbildungsstätte zur kulturellen Nutzung?

Ja, wenn diese im direkten Zusammenhang mit der als Kultureinrichtung auszuführenden Tätigkeit (z.B. Theateraufführungen, Musikkonzerte, etc.) stehen und dafür den Mindestanforderungen von 80% für deren räumlicher, sowie zeitlicher Nutzung entsprechen.

17) Zählt eine Gebietskörperschaft (Stadt, Gemeinde) mit marktbestimmter Tätigkeit (z.B. als Betreiber und Besitzer eines Museums oder einer Theaterveranstaltungshalle) zu der Zielgruppe?

Ja, Gemeinden werden in ihrer Eigenschaft als Privatrechtsträger (und auch deren ausgegliederte Rechtsträger) als förderfähig Zielgruppe angesehen.

18) Zählen Betreiber von Betrieben mit einem kurarierten und regelmäßigen DJ/Livekonzertprogramm zur förderfähigen Zielgruppe?

Ja, auch Nachtclubs sind förderfähig, sofern es sich dabei um Betriebe mit einem kurarierten und regelmäßigen DJ/Livekonzertprogramm handelt. Eine reine Musikwiedergabe wäre nicht förderfähig. Des Weiteren muss die 80%ige räumliche und zeitliche Nutzung des Betriebs für kulturelle Zwecke mit eventueller Programmanführung dargestellt werden und die Einnahmen müssen überwiegend im Zusammenhang mit Kunst und Kultur erzielt werden.

19) Was soll der Energieberatungsbericht beinhalten?

Der Energieberatungsbericht bildet den Nachweis über die **Inanspruchnahme eines unabhängigen Energieberaters**. In diesem Bericht müssen alle möglichen energetischen Einsparungspotentiale (Ist-Zustand, Energiebilanz, mögl. Einzelmaßnahmen, etc.) in Bezug auf den Kunst- oder Kulturbetrieb aus der Sicht des Beraters dargestellt werden und nicht nur die beantragten Maßnahmen selbst.

20) Zählt die Optimierung von Bühnen- und Museumsbeleuchtung zu den förderfähigen Maßnahmen?

Ja, es handelt sich dabei um eine förderfähige Maßnahme. Als spezifische Fördervoraussetzung ist eine Reduktion der elektrischen Leistung von mindestens 30% einzuhalten.

Bei Antragstellung muss eine Darstellung der Anschlussleistungen (Watt) der bestehenden und der neuen Leuchten inkl. Angabe der durchschnittlichen Brenndauer pro Jahr (Stunden/Jahr) übermittelt werden. Diese Daten sind im Dokument „Projektbeschreibung“ unter Punkt 4.5 im Textfeld zur Beschreibung der geplanten Maßnahme einzutragen.

Bsp.: Bestandsleuchten: Typ XY mit 4.000 Watt elektr. Leistung - Neue Leuchten: Typ XY mit 2.000 Watt elektr. Leistung - Brenndauer: ca. 1.500 Stunden/Jahr

Kontakt

Serviceteam Klimafitte Kulturbetriebe

T: 01/31 6 31-723

F: 01/31 6 31-104

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

umwelt@kommunalkredit.at

www.umweltfoerderung.at/kultur